

### Informationsvorlage

öffentlich		Vorlage-Nr:		IV/0006/2019			
Federführendes Amt:	Bau- u. Liegenschaftsamt						
gefertigt:	Schwarz, Hiltraut						
Beratungsfolge	Datum	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Ist	JA	NEIN	STE	MV
Bau- und Stadtentwicklungsausschuss	01.10.2019						

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Vorabinformation zur Einleitung des Planverfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.10 "Kaserne / Dobritzer Straße" in der Fassung der 1. Änderung**

Sachverhalt/Problem:

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Kaserne / Dobritzer Straße“ mit Stand der 1. vereinfachten Änderung, rechtskräftig seit dem 01.04.2004, soll aufgehoben werden, da einerseits der Bebauungsplan umgesetzt wurde (Gebiete 1-4 sowie 7 und 8) und andererseits aufgrund der erforderlichen Bodenordnung und Erschließung nicht verwirklicht werden kann (Gebiete 5 und 6).

In den bereits bebauten Gebieten kann künftig auf die detaillierten Regelungen des Bebauungsplans verzichtet werden. Eine Steuerung von Neu-, An-, Um- und Ersatzbauten ist auf der Grundlage des § 34 BauGB ausreichend.

Der Bereich der Wilhelminischen Kasernen befindet sich im Geltungsbereich der am 18.09.1998 in Kraft getretenen Satzung über die 1. Änderung der Sanierungssatzung.

Angrenzende B-Pläne: An das Plangebiet grenzen folgende Bebauungspläne an:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2010 „Solarpark Deponie“ in Kraft getreten am 11.05.2012
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2015 Pension „Am Stadtrand“ in Kraft getreten am 12.05.2017

Die v. g. Planungen stehen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 nicht entgegen, da zwischen den Bebauungsplänen kein sachlicher Zusammenhang besteht.

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept 2016 (ISEK): Die Bereiche innerhalb des Bebauungsplanes, die überwiegend durch Wohnbebauung geprägt sind, gehören zu den konsolidierten Gebieten der Stadt. Die Aufhebung des Bebauungsplanes steht nicht im Widerspruch zum ISEK.

Die ausdrückliche Aufhebung eines Bauleitplans hat gemäß § 1 Abs. 8 BauGB materiell und verfahrensrechtlich die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie die Aufstellung eines Bebauungsplans, d.h.,

- ein ausdrücklicher Ratsbeschluss ist erforderlich,
- das Abwägungsgebot ist zu beachten,
- Dritte sind zu beteiligen und
- die Aufhebung ist auszulegen und ortsüblich bekannt zu machen.

Außerdem soll in Absprache mit der unteren Genehmigungsbehörde eine Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet erlassen werden. Ausgenommen wird davon der Bereich, der im Geltungsbereich der 1. Änderung der Sanierungssatzung liegt. Mit der Veränderungssperre sollen Vorhaben verhindert werden, die einem geordneten Aufhebungsverfahren entgegen stehen könnten.

Kosten entstehen in Höhe von 4916,65 € für die Erarbeitung des Umweltberichtes, zu dem eine vollständige Bestandserfassung im Plangebiet erforderlich ist.

Anlage : Bebauungsplan Nr. 10 „Kaserne / Dobritzer Straße“

### Finanzielle Auswirkungen

ja                       nein

#### **A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt**

<b>I. Aufwand</b>					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2019	9300	511110	543100		4920,00
20...					

<b>II. Ertrag</b>					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

#### **B. Investitionsplanung**

Investitionsnummer und/ oder Bezeichnung					
<b>I. Auszahlungen</b>					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

<b>II. Einzahlungen</b>					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					

20...					
-------	--	--	--	--	--

III. Verpflichtungsermächtigungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
in 20...					

**Kenntnisnahme:**

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss befürwortet die Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplanes Nr. 10 „Kaserne / Dobritzer Straße“.
---

A.Dittmann  
 Bürgermeister

Im Original unterzeichnet